

Curricularrahmen der Research Academy Leipzig

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele der strukturierten Doktorandenqualifizierung
- § 3 Teilnahme
- § 4 Aufbau und Inhalt
- § 5 Veranstaltungsformen
- § 6 Anrechnung von Leistungen
- § 7 Zertifizierung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Curricularrahmen regelt Ziele, Inhalte und Aufbau der strukturierten Doktorandenqualifizierung im Rahmen der Research Academy der Universität Leipzig.¹ Die Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Gegenstand und Ziele der strukturierten Doktorandenqualifizierung

Die strukturierte Doktorandenqualifizierung an der Research Academy Leipzig vertieft Kenntnisse und Fähigkeiten der Doktoranden² mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer interdisziplinären und internationalen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den jeweiligen Promotions-Fachgebieten, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit im Rahmen des angebotenen Qualifikationsprogramms zusätzliche Leistungen zu erbringen.

§ 3 Teilnahme

(1) Teilnehmen können Doktoranden, die in eine Klasse der Graduiertenzentren aufgenommen worden sind.

(2) Besonders qualifizierte und exzellente Doktoranden, die an ihren Heimatuniversitäten promovieren, können auf Antrag für eine Zeit von in der Regel bis zu 6 Monaten Gaststatus erhalten. Über den Antrag entscheiden die Direktoren der Graduiertenzentren.

§ 4 Aufbau und Inhalt

(1) Die strukturierte Doktorandenqualifizierung an der Research Academy Leipzig gliedert sich in die Forschungsarbeit und die Teilnahme am Qualifikationsprogramm. Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms werden zentral von der Research Academy Leipzig und dezentral in den einzelnen Graduiertenzentren/Klassen angeboten. Zu dem zentral angebotenen Programm zählt insbesondere die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fächerübergreifenden Qualifikationen. Dezentrale Angebote sind Veranstaltungen innerhalb der Graduiertenzentren, hier ebenfalls teils übergreifend, teils für die entsprechende Klasse der Research Academy. Diese umfassen insbesondere fachspezifische/wissenschaftliche Veranstaltungen und fachbezogene Veranstaltungen wie die Teilnahme an Workshops, Konferenzen und Summer/Winter Schools. Die Veranstaltungen können benotet werden.

¹ Als Teil des Graduiertenstudiums der Fakultäten der Universität Leipzig i.S.d. § 28 SächsHG

² Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für das weibliche Geschlecht.

(2) Der Arbeitsaufwand, der beim Erwerb der Qualifikationen entsteht, wird in Leistungspunkten (LP) bemessen, die sich an dem European Credit Transfer System (ECTS) orientieren. Für Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 benoteten und bestandenen fachspezifischen/wissenschaftlichen Leistungspunkten und 10 unbenoteten und bestandenen fachbezogenen/fächerübergreifenden Leistungspunkten erteilt die Research Academy Leipzig ein Zertifikat.

Sofern die Promotionsordnungen der Fakultäten dies vorsehen, können die Leistungen innerhalb der strukturierten Doktorandenqualifizierung in der Research Academy auf das Rigorosum angerechnet werden.

(3) Die Beurteilung der Dissertation wird durch die Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt.

(4) Die Inhalte der Qualifikationsangebote, insbesondere der fachspezifischen/wissenschaftlichen und fachbezogenen Veranstaltungen, regeln die Klassen in eigener Verantwortung unter Beachtung der Festlegungen der Rahmenordnung.

§ 5 Veranstaltungsformen

(1) Mögliche Veranstaltungsformen sind:

Vorlesungen
Kolloquien
Summer/Winter Schools
Seminare
Übungen
Symposien
Doktorandenworkshops
Klausurtagungen
Kurse
Praktika
Nationale und Internationale Konferenzen mit Vortrag oder Posterbeitrag
Forschungsaufenthalte im Ausland.

(2) Alternativ können von den einzelnen Klassen weitere Veranstaltungsformen zur Erbringung von zusätzlichen Leistungen angeboten werden.

(3) Die Veranstaltungen können in einer anderen als der deutschen Sprache angeboten werden.

§ 6 Anrechnung von Leistungen

(1) Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, wird die Leistung ohne Note – nur als bestanden oder nicht bestanden – angerechnet.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die Leitung der Klasse.

§ 7 Zertifizierung

Jeder Doktorand erhält bei Nachweis der in § 4 Abs. 2 oder den Regelungen der Klassen hierfür vorgesehenen Leistungen an der Research Academy ein Zertifikat der Research Academy Leipzig (siehe Anlage).

Dem Zertifikat wird ein Supplement beigefügt, das über die belegten Veranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Es gelten die Notenschlüssel der beteiligten Fakultäten. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der vorliegende Curricularrahmen tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2008 in Kraft.